

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Cheerleading und Cheerperformance Verband Nordrhein-Westfalen" nachfolgend kurz CCVNRW genannt. Der CCVNRW soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Cheerleading und Cheerperformance Verband Nordrhein-Westfalen e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§2 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
2. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
3. Sämtliche Organe des CCVNRW haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Farben des Vereins entsprechen den Landesfarben (grün-weiß-rot).
5. Der CCVNRW betreut die Sportarten Cheerleading mit seinen Disziplinen bzw. Kategorien, die in den Ordnungen des CCVNRW definiert sind. Die Betreuung der Sportart und seiner Disziplinen bzw. Kategorien erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistung- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport

§3 Zweck

1. Der CCVNRW ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Nordrhein-Westfalen, die Cheerleading oder eine seiner Kategorien als Sport betreiben. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der CCVNRW ist Mitglied-im Landessportbund NRW e.V.
3. Der CCVNRW verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading oder eine seiner Kategorien. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.
4. Der CCVNRW bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der CCVNRW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
9. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls die erforderliche Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss in angemessener Zeit aufgelöst werden.

10. Der CCVNRW kann, soweit erforderlich, für die Erfüllung der Verbandszwecke hauptamtliche sowie Honorarkräfte beschäftigen. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
11. Der CCVNRW ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
12. Der CCVNRW tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.
13. Der CCVNRW gewährleistet die Einhaltung ethischer Werte, wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft

§4 Aufgaben

Der CCVNRW strebt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und seiner Kategorien in Nordrhein-Westfalen an.

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Regionalmeisterschaften, Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften.
2. Die Zusammenarbeit mit dem (CCVD e.V. genannt „Bundesverband“) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.
3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und seiner Kategorien als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und seiner Kategorien.
4. Die Förderung des Cheerleading und seiner Kategorien als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport.
5. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven.
6. Die Durchführung und Vergabe von Verbandscamps.
7. Das Doping im Sport mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§5 Ordnungen

1. Der CCVNRW kann folgende Ordnungen beschließen:
 - a) Geschäftsordnung des Verbandstages
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechts- und Verfahrensordnung
 - d) Regelwerk für Wettkämpfe
 - e) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (CCJNRW)
 - f) Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Ordnung des Ausschusses für Ausbildung
 - h) Ordnung des Ausschusses für Show- und Breitensport
 - i) Ordnung des Ausschusses für Jugend- und Schulsport
 - j) Ordnung des Ausschusses für Leistungssport
2. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei Annahme durch das Präsidium sind die Ordnungen gültig, bei Ablehnung durch das Präsidium wird der Verbandstag angerufen, der dann über die Annahme bzw. Ablehnung der Ordnung entscheidet.

3. Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.
4. Darüber hinaus erkennt der CCVNRW die Satzung und Ordnungen des Bundesverbandes CCVD e.V. an.

II. Mitglieder

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im CCVNRW können diejenigen werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVNRW gehören ordentliche und außerordentliche sowie Förder-, Ehren-, Gründungs- und Anschlussmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine oder juristische Personen mit Gemeinnützigkeit, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und einer seiner Kategorien zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Den Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVNRW zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung der CCVNRW nicht widersprechen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im CCVNRW durch entsprechende Antragstellung anstreben, aber noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß §6 Absatz 2 gefordert werden. In einem Zeitraum von 12 Monaten sollte aus einem außerordentlichen Mitglied ein ordentliches Mitglied gemäß § 6.2 werden.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVNRW fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.
6. Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die zum Zweck der Gründung des CCVNRW auf der Gründungsversammlung zusammentreffen.
7. Anschlussmitglieder sind Organisationen (z. B. Schulen, Tanzstudios) die Cheerleading- und Cheerperformance Sport betreiben, auf die aber die Ziffern 2) und 3) nicht zutreffen. In einem Zeitraum von 3 Jahren sollte aus dem Anschlussmitglied ein ordentliches Mitglied werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzung, der Kopie des Freistellungsbescheides, der
2. Kopie des Vereinsregisterauszuges, des aktuellen Mitgliederverzeichnisses sowie unter Angabe von Namen
3. und Anschrift des (geschäftsführenden) Vorstandes zu beantragen.
4. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
 - a) Bei positivem Bescheid, wird der Antrag schriftlich durch das Präsidium bestätigt.
 - b) Bei einem ablehnenden Bescheid hat der Antragsteller ein Beschwerderecht. Über die Beschwerde befindet der Verbandstag.
5. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum CCVNRW unterwirft sich das Mitglied, bei Vereinen auch deren Mitglieder, den Satzungen und Ordnungen des CCVNRW und der überregionalen Verbände.

7. Mit Beginn der Mitgliedschaft im CCVNRW geht bei einer schon bestehenden Mitgliedschaft des Mitglieds im Bundesverband CCVD e.V. die Mitgliedschaft in diesem Verband in eine Mitgliedschaft im Landesverband CCVNRW des CCVD über.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins. Bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Brief an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Präsidiums aus dem CCVNRW ausgeschlossen werden
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des CCVNRW.
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

Die Entscheidung ist per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandstag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Beschwerde ist an das Präsidium zu richten.

5. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVNRW und der übergeordneten Verbände und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
 - b) auf Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - c) auf Wahrnehmung ihres Stimmrechtes, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung und die Ordnungen des CCVNRW einzuhalten,
 - b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 - c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVNRW zu befolgen und zu vollziehen,
 - d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVNRW einzusetzen,
 - e) sich nicht unsportlich zu verhalten,

3. f) nicht das Ansehen der CCVNRW zu schädigen,
 - g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
 - h) den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner darauf hinzuweisen.
4. Der CCVNRW hat das Recht, Daten seiner Mitglieder auch in digitaler Form zu sammeln. Die Mitglieder des CCVNRW sind verpflichtet, diese Daten nach Vorgabe der Finanzordnung zu melden. Weiterhin kann der CCVNRW bei Bedarf Daten im Jahresverlauf abfragen.
5. Der CCVNRW hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weitergeben zu dürfen. Hierzu zählen insbesondere der Landessportbund NRW e.V. und der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.

III. Organe und Funktionen

§10 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

1. Organe des CCVNRW sind:
 - a) Verbandstag
 - b) Präsidium
 - c) Verbandsschiedsgericht
 - d) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen(CCJNRW)
2. Ständige Ausschüsse des CCVNRW sind:
 - a) Ausschuss für Juroren, Regelwerke und Meisterschaften
 - b) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Ausschuss für Ausbildung
 - d) Ausschuss für Show- und Breitensport
 - e) Ausschuss für Jugend- und Schulsport
 - f) Ausschuss für Leistungssport
3. Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse richten sich nach den in §5 Absatz 1 genannten Ordnungen. Bei Bedarf können Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.
4. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§11 Der Verbandstag

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVNRW übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht.
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des CCVNRW
2. Der Verbandstag besteht aus:
- a) Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) Mitgliedern des Präsidiums
 - c) Ehrenmitgliedern und Gründungsmitgliedern
3. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Drittels der Stimmen aller Mitglieder, oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.
4. Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche (per Email, Bekanntgabe über die Homepage (ccvnrw.de) und der Facebook Gruppe ccvnrw.e.v) Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:
- a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Neuwahlen
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen, sofern solche vorliegen
 - g) Sonstiges

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und der Organe des CCVNRW. Das Präsidium lässt spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
8. Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
 - a) ordentliche Mitglieder je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,
 - b) außerordentliche Mitglieder je eine Stimme
 - c) Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Mitglieder des Präsidiums eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - d) Fördermitglieder und Anschlussmitglieder haben eine beratende Stimme
9. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von §11 Absatz 8 a) ist der 31.12. des Vorjahres. Bei erst später in den CCVNRW aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
10. Ein Mitglied, welches dem CCVNRW bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVNRW hat, hat in diesem Jahr, unbeschadet des §8 Absatz 5, kein Stimmrecht.
11. Das Stimmrecht wird durch den Geschäfts- und rechtsfähigen Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des (geschäftsführenden) Organs des Mitglieds ausgestattet ist.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.
13. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Verbandstag durch das Präsidium oder in der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
14. Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit entscheidet das Los.
15. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen per Mail zu zusenden
16. und auf die Homepage zu stellen ist.
17. Die Verbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung einem Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.

§12 Das Präsidium

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVNRW nach §4 wahr, soweit diese nicht anderen Organe des CCVNRW ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.

2. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
3. Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
4. Eine Ämteranhäufung wird nicht erwünscht
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Jugendwart und der Schatzmeister.
6. Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
7. Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet §11 Absatz 12 Anwendung.
8. Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch besetzen. Die neu gewählten Präsidiumsmitglieder müssen, zwecks Eintragung in das Vereinsregister, spätestens vier Wochen nach Erstellen des Protokolls einen Termin bei einem Notar wahrgenommen haben.
9. Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (CCJNRW) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren (Rundmail) gefasst werden. Auch in diesem Falle genügt einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
12. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
13. Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung einem der Vizepräsidenten.
14. Das geschäftsführende Präsidium kann mehrheitlich, für bestimmte Aufgaben, zusätzliche Beisitzer benennen oder einsetzen. Die Beisitzer haben kein zusätzliches Stimm- und Vertretungsrecht. Das geschäftsführende Präsidium bildet gemeinsam mit den Beisitzern und weiteren Ausschussvorsitzenden das erweiterte Präsidium. Die Amtszeit der Beisitzer endet automatisch mit Beendigung der Amtsperiode des jeweiligen. aktuellen Präsidiums. Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands

§13 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht.

2. Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs gestatten.
4. Die Zuständigkeit des Präsidiums nach §8 Absatz 4 bleibt unberührt.

§14 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (CCJNRW)

1. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (CCJNRW) ist die Jugendorganisation des CCVNRW. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung, der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVNRW ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (CCJNRW).
2. Die CCJNRW gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§ 15 Kassenprüfer

1. Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVNRW einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (CCJNRW). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVNRW. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.
2. Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.
3. Bei Bedarf kann der CCVNRW die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. der Vorstand darf sich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 500,00 zahlen.
10. Der Vorstand darf sich die Ehrenamtszuschale auszahlen.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

III. Schlussbestimmungen

§18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des CCVNRW kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des CCVNRW oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVNRW an die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V.

§19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit dem Tage der Eintragung
2. in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
4. Das Präsidium ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Eintragung des Verbandes und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit notwendigen Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung (ggf. auch auf

Anordnung des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes), zu beschließen.

5. Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Nordrhein-Westfalen (CCJNRW) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.
6. Die Wahl der Besetzung des Verbandsschiedsgerichtes findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.
7. Die Wahl der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfer finden zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.

Gegründet am 19.10.2007

VR 15591